

Rechtsstreitigkeiten

Verfahren wegen Korruption

Behördliche und vergleichbare Verfahren

Staatsanwaltschaften und andere Ermittlungsbehörden ermitteln in verschiedenen Jurisdiktionen der Welt gegen die Siemens AG und ihre Tochtergesellschaften sowie gegen mehrere teils ehemalige, teils aktive Mitarbeiter, unter anderem wegen des Vorwurfs der Bestechung von Amtsträgern einschließlich Untreue, Korruption, Geldwäsche und Steuerhinterziehung. Diese Ermittlungsverfahren haben Korruptionsvorwürfe gegen zahlreiche Siemens Einheiten zum Gegenstand.

Am 15. Dezember 2008 gab Siemens bekannt, dass die in München und Washington D. C. gegen sie gerichteten Verfahren in Zusammenhang mit den Vorwürfen der Bestechung von Amtsträgern am gleichen Tag beendet wurden.

Die Münchener Staatsanwaltschaft gab die Beendigung des Verfahrens wegen Verletzung der Aufsichtspflicht durch den früheren Gesamtvorstand der Siemens AG bekannt. Siemens akzeptierte eine Geldbuße in Höhe von 395 Mio. EUR. Mit der Zahlung ist dieses Verfahren der Münchener Staatsanwaltschaft gegen die Gesellschaft beendet. Von diesem Verfahrensabschluss unberührt bleiben die Verfahren gegen frühere Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie andere Einzelpersonen.

In Washington D. C. bekannte sich Siemens vor dem US-Bundesgericht wegen bewusst umgangener und fehlender interner Kontrollen sowie Nichteinhaltung der Rechnungslegungsvorschriften des US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) strafrechtlich schuldig. In ebenfalls anhängigen Fällen haben sich drei Siemens Tochtergesellschaften, Siemens S.A. (Argentinien), Siemens Bangladesh Ltd. und Siemens S.A. (Venezuela), in Einzelklagen wegen vorsätzlicher Verletzung des FCPA schuldig bekannt. In Zusammenhang mit diesen Klagen akzeptierten Siemens sowie die drei Tochtergesellschaften ein Bußgeld von 450 Mio. USD, um eine Einigung mit dem United States Department of Justice (DOJ) zu erreichen. Zur gleichen Zeit wurde ein von der US-Börsenaufsicht, der Securities and Exchange Commission (SEC), eingeleitetes Zivilverfahren wegen der Verletzung des FCPA abgeschlossen. Ohne die von der SEC erhobenen Beschuldigungen zuzugeben oder zu bestreiten, stimmte Siemens einer gerichtlichen Entscheidung zu, die Siemens dauerhaft zur Vermeidung von Verletzungen des FCPA verpflichtet und dem Unternehmen zudem eine Vorteilsabschöpfung in Höhe von 350 Mio. USD auferlegt.

Dieser Verfahrensabschluss zeigt die ausdrückliche Anerkennung der US-Staatsanwälte für die außergewöhnliche Kooperation, das umfangreiche neue Compliance-Programm sowie die umfassende Aufarbeitung durch Siemens. Auf dieser Basis hat die Leitbehörde für Aufträge der US-Bundesregierung, die Defense Logistics Agency (DLA), einen formalen Beschluss erlassen, wonach Siemens ein verlässlicher Vertragspartner für US-Regierungsgeschäfte bleibt.

Gemäß dem in den USA erreichten Verfahrensabschluss wurde Dr. Theo Waigel, früherer Bundesfinanzminister, als Compliance-Monitor verpflichtet. Seine Aufgabe ist es, den Fortschritt bei der Einführung und Durchführung des neuen Compliance-Programms für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zu bewerten und zu berichten.

Im vierten Quartal des Geschäftsjahrs 2008 bildete die Gesellschaft in Zusammenhang mit den laufenden Diskussionen mit der Staatsanwaltschaft München I, der SEC sowie dem DOJ über die Beendigung der jeweiligen Ermittlungsverfahren eine Rückstellung in Höhe von rund 1 Mrd. EUR. Im ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2009 kam es in Zusammenhang mit diesen Strafzahlungen und Vorteilsabschöpfungen zu Zahlungsmittelabflüssen in Höhe von 1,008 Mrd. EUR.

Wie berichtet, hatte die Münchener Staatsanwaltschaft im Oktober 2007 ein vergleichbares Verfahren hinsichtlich des früheren Geschäftsbereichs Communications beendet. In diesem Zusammenhang hatte Siemens 201 Mio. EUR bezahlt. Damit beläuft sich die Gesamtsumme der an deutsche Behörden in Zusammenhang mit diesen Verfahren geleisteten Zahlungen auf 596 Mio. EUR.

Wie berichtet, ermittelt die Staatsanwaltschaft Wuppertal gegen Mitarbeiter des Unternehmens wegen des Verdachts der Bestechung in Zusammenhang mit der Vergabe eines EU-Auftrags im Jahr 2002 für die Modernisierung eines Kraftwerks in Serbien.

Wie berichtet, werden von den ungarischen Behörden in Bezug auf Siemens Zrt. Ungarn und bestimmte Mitarbeiter Untersuchungen geführt hinsichtlich des Vorwurfs verdächtigter Zahlungen in Zusammenhang mit Beraterverträgen mit zahlreichen Scheinfirmen sowie Bestechungsvorwürfen in Zusammenhang mit der Erteilung eines Auftrags für die Lieferung von Kommunikationsausrüstungen an die ungarische Armee.

Wie berichtet, führt die Staatsanwaltschaft Wien, Österreich, eine Untersuchung von Zahlungen aus den Jahren 1999 bis 2006 in Verbindung mit der Siemens AG Österreich und deren Tochtergesellschaft Siemens VAI Metal Technologies GmbH & Co., bei denen keine angemessene Gegenleistung erkennbar war.

Wie berichtet, untersuchen russische Behörden den Vorwurf der Unterschlagung von Haushaltsgeldern im Rahmen der Vergabe von Lieferverträgen an Siemens über medizinische Ausrüstung an öffentliche Stellen der Stadt Yekaterinburg in den Jahren 2003 bis 2005.

Wie berichtet, hatte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth im August 2007 ein Verfahren wegen möglicher Rechtsverstöße in Zusammenhang mit dem Oil-for-Food-Programm der Vereinten Nationen eröffnet. Im Dezember 2008 wurde das Verfahren hinsichtlich aller Betroffenen eingestellt.

Wie berichtet, führt die Staatsanwaltschaft São Paulo, Brasilien, ein Ermittlungsverfahren gegen Siemens hinsichtlich des Einsatzes von Business Consultants sowie fragwürdiger Zahlungen in Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsbereich Transportation Systems im Jahr 2000 oder danach.

Wie berichtet, durchsuchten US-Behörden im Oktober 2008 die Räumlichkeiten von Siemens Building Technologies Inc. in Cleveland, Ohio, in Zusammenhang mit einer bereits zuvor laufenden Untersuchung von Geschäftsaktivitäten mit Verwaltungsbehörden des Cuyahoga County.

Am 9. März 2009 erhielt Siemens die Entscheidung des Vendor Review Committee of the United Nations Secretariat Procurement Division (UNPD), wonach die Siemens AG für mindestens sechs Monate von der Lieferantendatenbank der UNPD gestrichen wird. Der Ausschluss bezieht sich auf Verträge mit dem UN Secretariat und beruht auf einem Schuldbekenntnis von Siemens hinsichtlich Verstößen gegen den US FCPA vom Dezember 2008. Siemens geht nicht davon aus, dass diese Entscheidung wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wird. Die Überprüfung der Entscheidung durch die UNPD dauert noch an. Währenddessen bleibt der Ausschluss bestehen.

Im April 2009 erhielt das Unternehmen von der Weltbank, die die International Bank for Reconstruction and Development sowie die International Development Association umfasst, eine Mitteilung über die Einleitung eines behördlichen Verfahrens und Empfehlungen des Evaluation and Suspension Officer in Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass es im Rahmen eines von der Weltbank finanzierten Projekts in Russland im Zeitraum von 2004 bis 2006 zu sanktionswürdigen Handlungen gekommen sei. Am 2. Juli 2009 schloss das Unternehmen mit der International Bank for Reconstruction and Development, der International Development Association, der International Finance Corporation und der Multilateral Investment Guarantee Agency – die zusammen die „Weltbankgruppe“ darstellen – einen globalen Vergleich, um alle Ermittlungen der Weltbankgruppe hinsichtlich Korruptionsvorwürfen gegen Siemens zu beenden. In dem Vergleich verzichtet Siemens freiwillig darauf, für eine Dauer von zwei Jahren rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 an Ausschreibungen von Projekten, Programmen oder anderen Investitionen, die von der Weltbankgruppe finanziert oder garantiert werden („Weltbank-Projekte“), teilzunehmen. Der freiwillige Verzicht hindert Siemens nicht daran, seine Arbeit im Rahmen bestehender Verträge, die für Weltbank-Projekte oder in Zusammenhang mit der Beschaffungsabteilung der Weltbankgruppe geschlossen wurden, fortzusetzen, sofern diese Verträge von Siemens und allen anderen Vertragsparteien vor dem 1. Januar 2009 unterzeichnet wurden. Die Vereinbarung sieht Ausnahmen von diesem freiwilligen Verzicht bei außergewöhnlichen Umständen vor, sofern die Weltbankgruppe zustimmt. Darüber hinaus muss Siemens sich aus allen laufenden Ausschreibungen zurückziehen, einschließlich Angeboten für Beratungsleistungen in Zusammenhang mit Weltbank-Projekten und der Beschaffungsabteilung der Weltbankgruppe, bei

denen die Weltbankgruppe nicht vor dem 2. Juli 2009 ihre Zustimmung erteilt hat. Weiterhin wird Siemens der Weltbankgruppe freiwillig sämtliche Fälle möglichen Fehlverhaltens in Zusammenhang mit Weltbank-Projekten offenlegen. Schließlich wird Siemens innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren an bestimmte, im Bereich der Korruptionsbekämpfung tätige Organisationen insgesamt 100 Mio. USD zahlen. Im Geschäftsjahr 2009 hat das Unternehmen zulasten Sonstiger betrieblicher Aufwendungen eine Rückstellung in Höhe von 53 Mio. EUR gebildet.

Im November 2009 wurden Siemens Russland OOO und die von ihr kontrollierten Gesellschaften in einem separaten Verfahren vor der Weltbankgruppe für die Dauer von vier Jahren von der Teilnahme an Weltbank-Projekten ausgeschlossen. Siemens Russland OOO wird diesen Ausschluss akzeptieren.

Wie berichtet, ermittelte die norwegische Antikorruptionsbehörde Ökokrim gegen Siemens AS Norwegen sowie zwei ihrer ehemaligen Mitarbeiter im Hinblick auf Zahlungen für Golfreisen in den Jahren 2003 und 2004, an denen Mitarbeiter des norwegischen Verteidigungsministeriums teilgenommen hatten. Am 3. Juli 2009 wurden die zwei ehemaligen Mitarbeiter durch das erstinstanzliche Gericht in Oslo freigesprochen. Am 16. Juli 2009 erklärte Ökokrim, dass auch das Verfahren gegen Siemens AS Norwegen beendet sei.

Wie berichtet, hatte die Staatsanwaltschaft Mailand einen aktuellen und einen ehemaligen Mitarbeiter von Siemens S.p.A., Siemens S.p.A. sowie eine ihrer Tochtergesellschaften im November 2007 wegen des Vorwurfs angeklagt, beide Mitarbeiter hätten illegale Zahlungen an Mitarbeiter des staatlichen Gas- und Energieversorgungsunternehmens ENI geleistet. Angeklagt wurden auch nicht zu Siemens gehörende Einzelpersonen und Unternehmen. Die beiden Mitarbeiter, Siemens S.p.A. sowie das Tochterunternehmen schlossen mit der Staatsanwaltschaft Mailand ein „patteggiamento“ (einverständliche Verfahrensbeendigung ohne Anerkenntnis von Schuld oder Verantwortung) ab, das vom Mailänder Gericht am 27. April 2009 bestätigt wurde. Nach den Bestimmungen dieses patteggiamento erhalten Siemens S.p.A. und die Tochtergesellschaft Geldstrafen von jeweils 40.000 EUR und eine Auflage zur Vorteilsabschöpfung in Höhe von 315.562 EUR beziehungsweise 502.370 EUR. Die Mitarbeiter erhielten Freiheitsstrafen auf Bewährung. Sobald die Entscheidung rechtskräftig wird, sind die Verfahren beendet.

Wie berichtet, führt die argentinische Antikorruptionsbehörde eine Untersuchung bezüglich Amtsträgerbestechung im Hinblick auf die Vergabe eines Auftrags an Siemens für Aufbau und Betrieb eines Systems für digitale Personalausweise, Grenzkontrollen, Datensammlung und Wählerlisten aus dem Jahr 1998. Im August 2008 und Februar 2009 wurden Räumlichkeiten von Siemens Argentinien sowie Siemens IT Services S.A. in Buenos Aires durchsucht. Das Unternehmen kooperiert mit den argentinischen Behörden. Der argentinische Untersuchungsrichter hat zudem mehrfach Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft München sowie das Bundesgericht in New York gestellt.

Am 17. August 2009 erstattete die Anti-Corruption Commission in Bangladesch Strafanzeige gegen zwei aktuelle und einen ehemaligen Mitarbeiter des Healthcare Geschäfts von Siemens Bangladesch. Der Vorwurf geht dahin, dass die Mitarbeiter vor dem Jahr 2007 unerlaubt mit Beschäftigten eines staatlichen Krankenhauses zusammenwirkten, um überhöhte Preise für Medizingeräte zu erzielen.

Gegen Siemens werden weiterhin korruptionsbezogene Ermittlungen in einigen Jurisdiktionen weltweit durchgeführt. Dies kann dazu führen, dass Siemens oder einzelne Mitarbeiter wegen Gesetzesverstößen straf- oder zivilrechtlich belangt werden. Ferner kann sich der Umfang der anhängigen Untersuchungen ausweiten und können neue Untersuchungen in Zusammenhang mit Vorwürfen hinsichtlich Bestechung oder anderer rechtswidriger Handlungen aufgenommen werden. Negative Folgen können sich daraus auch für die operative Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage und die Reputation des Unternehmens ergeben, insbesondere in Form von Strafzahlungen, Geldbußen, Vorteilsabschöpfungen, Schadensersatz, Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, inklusive Wettbewerbern, formellen oder informellen Ausschlüssen bei der öffentlichen Auftragsvergabe oder dem Entzug oder Verlust der Gewerbe- oder Betriebserlaubnis. Weitere Aufwendungen oder Rückstellungen für Strafzahlungen, Geldbußen, Schadensersatz oder andere Zahlungen, die wesentlich sein könnten, können künftig in Zusammenhang mit den Untersuchungen bilanziert werden müssen.

Wie berichtet, geht die Gesellschaft Hinweisen zu Bankkonten und deren Höhe in unterschiedlichen Ländern nach. Einige Geldbeträge sind durch Behörden arrestiert worden. Im Geschäftsjahr 2009 wurde aus der Rückführung von einigen dieser Konten ein Betrag in Höhe von 23 Mio. EUR in den Sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Im November 2009 legte eine Tochtergesellschaft der Siemens AG freiwillig mögliche Verletzungen südafrikanischer Antikorruptionsvorschriften aus der Zeit vor 2007 gegenüber den zuständigen südafrikanischen Behörden offen.

Für externe Berater in Zusammenhang mit den Untersuchungen mutmaßlicher Verstöße gegen Anti-Korruptionsgesetze und ähnlicher Angelegenheiten sowie für Maßnahmen zur Beseitigung von Schwächen des internen Kontrollsystems sind für die Geschäftsjahre 2009 und 2008 Aufwendungen in Höhe von 70 Mio. EUR beziehungsweise 510 Mio. EUR entstanden.

Zivilrechtliche Verfahren

Wie bereits in Pressemitteilungen der Gesellschaft bekannt gemacht, verlangt die Siemens AG Schadensersatz von ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern. Das Unternehmen begründet die Ansprüche mit der Verletzung von Organisations- und Aufsichtspflichten vor dem Hintergrund des Vorwurfs illegaler Geschäftspraktiken im ausländischen Geschäftsverkehr in den Jahren 2003 bis 2006 und den daraus folgenden finanziellen Belastungen des Unternehmens. Siemens hat den betreffenden ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bis Mitte November 2009 Gelegenheit gegeben, ihre Vergleichsbereitschaft zu erklären. Am 2. Dezember 2009 hat sich Siemens mit neun von elf ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern verglichen.

Zwischen dem Unternehmen und einzelnen Organmitgliedern abgeschlossene Vergleichsvereinbarungen stehen, wie gesetzlich vorgeschrieben, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung. Zudem erreichte die Gesellschaft mit den D&O-Versicherern eine Einigung im Hinblick auf einen Vergleich über Ansprüche in Zusammenhang mit der D&O-Versicherung mit Leistungen bis zu einer Größenordnung von 100 Mio. EUR. Den Aktionären der Siemens AG werden im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung am 26. Januar 2010 diese Vergleiche zur Beschlussfassung über die Zustimmung vorgelegt werden. Wie bereits durch die Gesellschaft berichtet, wird die Gesellschaft berechnete Ansprüche gegen ehemalige Organmitgliedern soweit erforderlich auch gerichtlich durchsetzen, sollten einzelne ehemalige Organmitglieder nicht vergleichsbereit sein und/oder die Hauptversammlung einzelnen Vergleichen nicht zustimmen,.

Wie berichtet, erhob im Februar 2007 ein angeblicher Inhaber von American Depositary Shares der Siemens AG im Rahmen eines sogenannten Shareholder Derivative Lawsuit beim Supreme Court des Bundesstaats New York Klage gegen derzeitige und ehemalige Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Siemens AG sowie gegen die Siemens AG als nominal beklagte Partei. Ziel der Klage ist es, verschiedene Ansprüche in Bezug auf die Korruptionsvorwürfe und verwandte Verstöße bei Siemens geltend zu machen. Der Shareholder Derivative Lawsuit wurde im September 2009 zurückgezogen.

Wie berichtet, hat im Juni 2008 die Republik Irak auf der Grundlage des „Report of the Independent Inquiry Committee into the United Nations Oil-for-Food Programme“ eine unbezifferte Schadensersatzklage beim United States District Court for the Southern District of New York gegen 93 namentlich benannte Beklagte eingereicht. Siemens S.A.S. Frankreich, Siemens A.Ş. Türkei und OSRAM Middle East FZE, Dubai, gehören zu den 93 Beklagten. Im zweiten Quartal des Geschäftsjahrs 2009 ist die Klage der Siemens S.A.S. Frankreich und Siemens A.Ş. Türkei zugestellt worden.

Wie berichtet, hatte Siemens beim International Center for Settlement of Investment Disputes (ICSID) bei der Weltbank ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Republik Argentinien (Argentinien) eingeleitet. Siemens vertrat den Standpunkt, dass Argentinien den Vertrag mit Siemens über den Aufbau und Betrieb eines Systems für digitale Personalausweise, Grenzkontrollen, Datensammlung und Wählerlisten (DNI-Projekt) unrechtmäßig gekündigt und dadurch eine Verletzung des Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und Argentinien (BIT) begangen habe. Siemens forderte Schadensersatz in Höhe von ca. 500 Mio. USD wegen Enteignung und Verletzung des BIT. Argentinien bestritt die Zuständigkeit des ICSID-Schiedsgerichts und reklamierte die Zuständigkeit der argentinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. In einer Entscheidung vom 4. August 2004 legte das Schiedsgericht seine Zuständigkeit für die von Siemens erhobenen Ansprüche und die formelle Berechtigung von Siemens für die Geltendmachung seiner Ansprüche fest. Im Oktober 2005 fand eine mündliche Verhandlung zur Begründetheit des Klagebegehrens vor dem ICSID Schiedsgerichtstribunal in Washington statt. Das Schiedsgericht hat Siemens mit Endurteil vom 6. Februar 2007 einstimmig auf Basis der getätigten Investitionen und Folgeschäden eine Entschädigung

in Höhe von insgesamt 217,8 Mio. USD zuzüglich 2,66 % compound interest hierauf seit 18. Mai 2001 zugesprochen. Das Schiedsgericht entschied außerdem, dass Argentinien Siemens von allen Ansprüchen von Subunternehmen in diesem Projekt (in Summe ca. weitere 44 Mio. USD) freizustellen hat sowie Siemens im Fall der nicht rechtzeitigen Rückgabe des Contract Performance Bond für dieses Projekt den vollen Betrag des Contract Performance Bond in Höhe von weiteren 20 Mio. USD zurückzuzahlen hat. Die vom Schiedsgericht für die Rückgabe festgelegte Frist ist ohne Erfüllung durch Argentinien verstrichen. Gegen dieses Urteil stellte Argentinien mit der Behauptung, es lägen gravierende Verfahrensmängel in Bezug auf das DNI-Projekt vor, beim ICSID am 4. Juni 2007 einen Antrag auf Annullierung des Urteils und auf Suspendierung der Vollstreckung aus dem Urteil. Ein sogenanntes Ad-hoc-Committee wurde eingesetzt, das über den Antrag von Argentinien zu entscheiden hat. Am 6. Juni 2008 stellte Argentinien unter Berufung auf verschiedene Pressemeldungen über angebliche Schmiergeldzahlungen seitens Siemens auch für das DNI-Projekt gegen das ICSID-Urteil einen Antrag auf Revision und auf Suspendierung der Vollstreckung aus dem Urteil. Aus diesen Pressemeldungen hätten sich neue, vorher unbekannte, aber entscheidungserhebliche Tatsachen ergeben, die es rechtfertigten, dem von Siemens getätigten Investment den Schutz des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen Deutschland und Argentinien zu versagen. Der Antrag auf Revision wurde vom ICSID am 9. Juni 2008 registriert und an die drei Mitglieder des ursprünglichen Schiedsgerichts weitergeleitet. Der Antrag auf Revision hätte zu einem Ruhen des bei dem „Ad-hoc-Committee“ anhängigen Antrags auf Annullierung führen können. Mit prozessleitender Verfügung vom 12. September 2008 setzte das Schiedsgericht Argentinien eine Frist zur Begründung der Revision bis zum 13. Februar 2009. Über die Zulassung einer Widerklage hätte das Schiedsgericht erst entschieden, wenn der Antrag nebst Begründung hierfür eingereicht worden wäre. Am 12. August 2009 haben Argentinien und die Siemens AG einen Vergleich geschlossen, wonach der anhängige Rechtsstreit sowie sämtliche damit in Zusammenhang stehende Verfahren (ICSID-Revisionsverfahren und das Annullierungsverfahren) im gegenseitigen Einvernehmen ohne Anerkennung irgendwelcher Rechtspflichten und ohne Anerkennung irgendwelcher Ansprüche beendet werden. Zwischen den Parteien erfolgten keine Zahlungen.

Wie berichtet, wurde das Unternehmen von einem Wettbewerber kontaktiert, um über angebliche Ansprüche des Wettbewerbers gegen das Unternehmen zu sprechen. Die behaupteten Ansprüche beziehen sich auf angeblich unerlaubt vorgenommene Zahlungen in Zusammenhang mit der Vergabe von öffentlichen und privaten Aufträgen. Das Unternehmen hat bisher keine ausreichenden Informationen erhalten, um das Bestehen dieser Ansprüche überprüfen zu können.

Kartellverfahren

Wie berichtet, hat im Juni 2007 die türkische Wettbewerbsbehörde ihre frühere Entscheidung bekräftigt, wonach wegen Kartellrechtsverstößen auf dem Gebiet der Verkehrs-Signalanlagen ein Bußgeld von umgerechnet etwa 6 Mio. EUR gegen Siemens A.Ş. Türkei verhängt wird. Siemens A.Ş. Türkei hat dagegen ein Rechtsmittel eingelegt, das noch anhängig ist.

Wie berichtet, hatte die norwegische Wettbewerbsbehörde im Februar 2007 ein Verfahren wegen möglicher Wettbewerbsverletzungen auf dem Gebiet der Brandschutzanlagen gegen verschiedene norwegische Gesellschaften, einschließlich Siemens Building Technologies AS, eingeleitet. Im Dezember 2008 entschied die norwegische Wettbewerbsbehörde abschließend, dass seitens Siemens Building Technologies AS keine Wettbewerbsverletzung vorliegt.

Wie berichtet, hat im Februar 2007 die französische Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei auf dem Markt für Straßenbahnen tätigen Unternehmen, darunter Siemens Transportation Systems S.A.S. in Paris, eingeleitet und Büroräume durchsucht. Siemens kooperiert mit der französischen Wettbewerbsbehörde.

Wie berichtet, hatte die Europäische Kommission im Februar 2007 eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen bei europäischen Herstellern von Hochleistungstransformatoren, unter anderem bei der Siemens AG und bei der im Juli 2005 von Siemens übernommenen VA Technologie AG (VA Tech), eingeleitet. Mittlerweile wurde auch das Bundeskartellamt in das Verfahren einbezogen und untersucht die Vorwürfe, soweit sie sich auf den deutschen Markt beschränken. Bei Hochleistungstransformatoren handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Stromübertragungssystemen bildet und die Stromspannung regelt. Siemens kooperiert bei der noch andauernden Untersuchung mit der Europäischen Kommission und dem Bundeskartellamt. Im November 2008 beendete die Europäische Kommission ihre Untersuchung und übersandte den betroffenen Unternehmen ihre Beschwerdepunkte. Am 7. Oktober 2009 verhängte die Europäische Kommission Bußgelder in Höhe von insgesamt 67,644 Mio. EUR gegen sieben Unternehmen wegen einer Absprache zur Aufteilung der Märkte in Japan und Europa. Siemens wurde nicht belangt, weil die Gesellschaft diesen Teil des Vorgangs den Behörden freiwillig offengelegt hatte. Das Bundeskartellamt setzt seine Untersuchung hinsichtlich des deutschen Markts fort.

Wie berichtet, haben im April 2007 Siemens AG und VA Tech Klagen vor dem Europäischen Gericht erster Instanz in Luxemburg gegen die Entscheidungen der Europäischen Kommission vom 24. Januar 2007 eingereicht, mit denen gegen Siemens und VA Tech Bußgelder wegen des Vorwurfs kartellrechtswidriger Absprachen bei gasisolierten Hochspannungsschaltanlagen auf dem Europäischen Markt zwischen 1988 und 2004 verhängt wurden. Bei einer gasisolierten Schaltanlage handelt es sich um elektrische Ausrüstung, die einen wesentlichen Bestandteil von Umspannwerken bildet. Die gegen die Siemens AG verhängte Geldbuße beträgt 396,6 Mio. EUR und wurde von der Gesellschaft in 2007 bezahlt. Die gegen die im Juli 2005 von Siemens übernommene VA Tech verhängte Geldbuße beträgt 22,1 Mio. EUR. Zusätzlich haftet VA Tech gesamtschuldnerisch mit Schneider Electric für eine weitere Geldbuße von 4,5 Mio. EUR. Das Europäische Gericht erster Instanz hat noch keine Entscheidung verkündet. Zusätzlich zu den in diesem Dokument angeführten Verfahren laufen auch in Brasilien, Neuseeland, der Tschechischen Republik und der Slowakei Untersuchungen wegen ähnlicher Vorwürfe.

Wie berichtet, hatte am 25. Oktober 2007 ein ungarisches Gericht für Wettbewerbssachen auf ein Rechtsmittel der Gesellschaft hin Bußgelder wegen möglicher Kartellverstöße im Bereich gasisolierter

Hochspannungsschaltanlagen hinsichtlich der Siemens AG von 0,320 Mio. EUR auf 0,120 Mio. EUR und hinsichtlich VA Tech von 0,640 Mio. EUR auf 0,110 Mio. EUR reduziert. Die Gesellschaft und die Wettbewerbsbehörde haben diese Entscheidung angefochten. Im November 2008 bestätigte das Berufungsgericht die Bußgeldreduzierung. Am 5. Dezember 2008 legte die Wettbewerbsbehörde wegen angeblicher Rechtsverletzung einen außerordentlichen Rechtsbehelf beim Obersten Gerichtshof ein.

Im November 2008 hat National Grid Electricity Transmission Plc. (National Grid) eine Klage beim High Court of England and Wales eingereicht. Die Klage bezieht sich auf den Bußgeldbescheid der EU-Kommission vom 24. Januar 2007 wegen angeblicher kartellrechtswidriger Absprachen bei gasisolierten Hochspannungsschaltanlagen. Einundzwanzig Gesellschaften, einschließlich der Siemens AG und anderer Siemens verbundener Gesellschaften, wurden als Beklagte benannt. National Grid fordert insgesamt ca. 249 Mio. GBP als Schadensersatz nebst Zinsen. Siemens hält die Behauptungen von National Grid für unbegründet. Gegen den Bußgeldbescheid der Kommission wurde Klage beim Europäischen Gericht erster Instanz eingereicht. Am 12. Juni 2009 hat das High Court of England and Wales das bei ihm anhängige Verfahren bis drei Monate nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz und im Fall einer Berufung bis drei Monate einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs ausgesetzt. Am 26. Juni 2009 haben die Siemens Gesellschaften ihre Klageerwidern eingereicht und beantragt, die Klage von National Grid zurückzuweisen. Für den 14. Dezember 2009 ist eine „Case Management Conference“ anberaumt worden.

Wie berichtet, hatte die südafrikanische Wettbewerbskommission den Verdacht von Kartellverstößen im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen untersucht. Im Mai 2009 wurde das Unternehmen davon unterrichtet, dass die Wettbewerbskommission die Ermittlungen nicht fortsetzen wird.

Wie berichtet, wurde im Dezember 2007 in Israel ein Antrag auf Zulassung einer Class Action auf der Grundlage der Bußgeldbescheide der EU-Kommission für angebliche Kartellverstöße im Bereich gasisolierter Hochspannungsschaltanlagen gestellt. Die Klage richtete sich gegen 13 Unternehmen, darunter Siemens AG Deutschland, Siemens AG Österreich und Siemens Israel Ltd. In der Klage wurde behauptet, dass Strombezieher in Israel einen Schaden in Höhe von ungefähr 575 Mio. EUR erlitten hätten, weil durch die angeblichen Absprachen zu hohe Strompreise gezahlt worden sein sollen. In einer Anhörung am 11. Dezember 2008 beantragte der Kläger die Rücknahme der Klage und des Antrags auf Zulassung einer Class Action. Das Gericht stimmte diesem Antrag zu und wies die Klage und den Antrag auf Zulassung einer Class Action zurück.

Im September 2009 hat die neuseeländische Wettbewerbsbehörde (Commerce Commission) eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen auf dem Gebiet der flexiblen Stromübertragungssysteme eingeleitet. Siemens kooperiert mit der Behörde.

Im September 2009 hat das DOJ eine Untersuchung zu möglichen Kartellrechtsverstößen auf dem Gebiet der Hochspannungs-Direktübertragungssysteme sowie der flexiblen Stromübertragungssysteme eingeleitet. Siemens kooperiert mit dem DOJ.

Andere Verfahren

Das Unternehmen veräußerte mit einem am 6. Juni 2005 abgeschlossenen Vertrag sein Mobile-Devices-Geschäft an das taiwanesisches Unternehmen Qisda Corp. (vormals BenQ Corp.). In der Folge kam es 2006 – wie berichtet – zu Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und Qisda bezüglich der Kaufpreisberechnung. Ab September 2006 stellten einzelne Qisda-Gesellschaften, die von der Qisda Corp. für den Erwerb des Mobile-Devices-Geschäfts in verschiedenen Ländern verwendet wurden, Insolvenzantrag und kamen ihren Verpflichtungen aus verschiedenen im Rahmen des vorgenannten Verkaufs auf sie übertragenen Verträgen aus 2005 nicht nach. Am 8. Dezember 2006 reichte das Unternehmen eine Schiedsklage gegen Qisda ein und beantragte festzustellen, dass bestimmte von Qisda im Hinblick auf die Kaufpreisberechnung unterstellte Annahmen nicht richtig sind. Weiterhin stellte das Unternehmen einen Antrag auf Erfüllung der entsprechend des Kaufvertrags von Qisda und/oder deren Tochtergesellschaften übernommenen Verpflichtungen oder alternativ auf Ersatz der dem Unternehmen entstandenen Schäden. Die Schiedsklage des Unternehmens wurde bei der International Chamber of Commerce in Paris (ICC) eingereicht. Schiedsgerichtsort ist Zürich, Schweiz. Im März 2007 reichte Qisda Widerklage ein und behauptete, dass das Unternehmen falsche Angaben in Zusammenhang mit dem Verkauf des Mobile-Devices-Geschäfts gemacht habe. Weiterhin machte Qisda Kaufpreisanpassungsansprüche geltend. Im November 2007 erweiterte das Unternehmen die geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Nichterfüllung der von Qisda und/oder deren Tochtergesellschaften übernommenen Verpflichtungen. Im März 2008 änderte Qisda die Widerklage wie folgt: (i) Änderung des Feststellungsantrags von der Behauptung, die Gesellschaft habe falsche Angaben gemacht, in einen Antrag auf Zahlung eines beträchtlichen Schadensersatzes sowie (ii) Erhebung weiterer beträchtlicher Schadensersatzansprüche und Feststellungsanträge. Die Parteien haben die Streitigkeiten bezüglich des Kaufs des Mobile-Devices-Geschäfts durch Qisda beigelegt. Aufgrund eines gemeinsamen Antrags der Parteien hat die ICC im März 2009 einen Award by Consent erlassen.

Am 25. November 2008 gaben die Siemens AG und der Insolvenzverwalter der BenQ Mobile GmbH & Co. OHG bekannt, dass sie nach konstruktiven Diskussionen, die im Jahr 2006 begannen, einen Vergleich abgeschlossen haben. In der Vergleichsvereinbarung hat sich Siemens verpflichtet, eine Bruttozahlung von 300 Mio. EUR zu leisten. Diese Zahlung erfolgte im Dezember 2008. Aufgrund der von Siemens angemeldeten berechtigten Forderungen zur Insolvenztabelle wird die Nettozahlung voraussichtlich 255 Mio. EUR betragen. Da in der Vergangenheit bereits ausreichend Vorsorgen getroffen wurden, ergibt sich aus dem Vergleich für die Geschäfte der Siemens AG im Geschäftsjahr 2009 kein wesentlicher negativer Ergebniseffekt.

Wie berichtet, ist das Unternehmen Mitglied eines Lieferantenkonsortiums, das von Teollisuuden Voima Oyj („TVO“) mit der Errichtung des Kernkraftwerks „Olkiluoto 3“ in Finnland beauftragt wurde. Der Anteil des Unternehmens an dem, dem Lieferantenkonsortium zustehenden Vertragspreis beträgt ca. 27%. Das andere Mitglied des Lieferantenkonsortiums ist ein weiteres Konsortium bestehend aus Areva NP S.A.S. und deren 100%iger Tochter Areva NP GmbH. Der ursprünglich vereinbarte Fertigstellungstermin für das Kernkraftwerk war der 30. April 2009. Das Lieferantenkonsortium gab im Januar 2009 bekannt, dass sich nach seinen Einschätzungen das Projekt um insgesamt 38 Monate verzögern wird. Nunmehr gibt es Diskussionen um weitere Verzögerungen infolge neuer Genehmigungsaufgaben. Da Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, wer die Verzögerungen zu verantworten hat, hat das Lieferantenkonsortium im Dezember 2008 Schiedsklage gegen TVO erhoben. In dieser fordert das Lieferantenkonsortium eine Verlängerung der Bauzeit und ca. 1 Mrd. EUR an fälligen Abschlagszahlungen und Nachträgen. In der Klageerwidern bestreitet TVO, dass dem Konsortium die Bauzeitverlängerung zusteht, und hat widerklagend geltend gemacht, Anspruch auf (Verzugs-) Schadensersatz und Zinsen wegen angeblich verfrüht geleisteter Abschlagszahlungen zu haben. Bei einem Verzug von 38 Monaten schätzt TVO seine Ansprüche gegen das Lieferantenkonsortium auf insgesamt bis zu 1,4 Mrd. EUR.

Anfang 2009 hat Siemens sein Joint Venture mit Areva S.A. (Areva) gekündigt. In der Folge wurden Gespräche mit der staatlichen Atomenergiegesellschaft Rosatom (Rosatom) über eine mögliche neue Partnerschaft aufgenommen, die im Bereich des Kernkraftwerksbaus tätig sein soll und in der Siemens Minderheitsaktionär würde. Im April 2009 hat Areva eine ICC-Schiedsklage gegen Siemens eingereicht. Areva hat in der Schiedsklage beantragt, Siemens zu untersagen, diese Verhandlungen mit Rosatom fortzuführen, eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Siemens festzustellen, den an Siemens zu zahlenden Kaufpreis für den Siemens' Anteil an dem Areva-NP-S.A.S.-Joint Venture herabzusetzen und Areva einen noch zu beziffernden Schadensersatz zuzusprechen. In seiner im Juni 2009 eingereichten Klageantwort hat Siemens die Zurückweisung der Schiedsklage und eine Kaufpreiserhöhung beantragt. Das Schiedsgericht ist bestellt und das eigentliche Verfahren eingeleitet. Am 17. November 2009 hat das Schiedsgericht eine vorläufige Anordnung erlassen, die Siemens im Hinblick auf den Verhandlungsprozess sowie die geplante Partnerschaft mit Rosatom bestimmte vorläufige Einschränkungen auferlegt; die Anordnung verbietet Siemens nicht, die Gespräche mit Rosatom während des Schiedsverfahrens fortzuführen.

Wie berichtet, hatte eine mexikanische Kontrollbehörde Siemens S.A. de C.V. Mexico (Siemens Mexico) für die Dauer von drei Jahren und neun Monaten von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ab dem 30. November 2005 ausgeschlossen. Das Verfahren hatte den Vorwurf zum Gegenstand, Siemens Mexico habe geringfügige steuerliche Abweichungen im Rahmen des Vertragsschlusses mit einem öffentlichen Auftraggeber in 2002 nicht offengelegt. Aufgrund mehrerer Rechtsmittel von Siemens Mexico wurde der Ausschluss zunächst ausgesetzt und danach auf einen Zeitraum von vier Monaten verkürzt. Im Juni 2009 wurde das Unternehmen schließlich durch das zuständige Gericht darüber informiert, dass der Ausschluss vollständig aufgehoben wurde.

Im Juli 2008 hat Herr Abolfath Mahvi Schiedsklage bei der ICC eingereicht, in der er Schadensersatz in Höhe von 150 Mio. DM (beziehungsweise den entsprechenden Betrag in Euro, der sich auf ca. 77 Mio. EUR beläuft) zuzüglich Zinsen von Siemens verlangt. Herr Mahvi stützt seinen Anspruch auf einen Vertrag von 1974, der zwischen einer damaligen Tochtergesellschaft von Siemens und zwei Gesellschaften abgeschlossen wurde, von denen die eine auf den Bermudas und die andere in Liberia ansässig war. Herr Mahvi behauptet, Rechtsnachfolger der Gesellschaften auf den Bermudas und in Liberia zu sein. Weiterhin behauptet er, dass diese Gesellschaften Siemens bei der Akquise eines Kraftwerkprojekts in Bushehr, Iran, unterstützt hätten. Siemens hält die Ansprüche für ungerechtfertigt. Dies vor allem deshalb, weil der Vertrag, aus dem die Ansprüche hergeleitet werden, schon Gegenstand eines früheren ICC-Verfahrens gewesen war und in diesem Verfahren Ansprüche gegen Siemens zurückgewiesen wurden. Herr Mahvi hat in seinem detaillierten Statement of Claim seine behaupteten Ansprüche spezifiziert und verlangt jetzt von der Siemens AG 150 Mio. DM (beziehungsweise den entsprechenden Betrag in Euro, der sich auf ca. 77 Mio. EUR beläuft) oder, alternativ, 35,460 Mio. EUR, oder 27,837 Mio. EUR zzgl. Zinsen, 5% Provision von den Zahlungen, die Siemens über 5,74 Mrd. DM hinaus für alle anderen Verträge erhalten hat, die unter den mit Herrn Mahvi abgeschlossenen Vertrag fallen, sowie 5 Mio. EUR für „moral damages“.

Im Juli 2008 hat Hellenic Telecommunications Organization Société Anonyme (OTE) in Deutschland vor dem Landgericht München eine Auskunftsklage gegenüber Siemens mit dem Ziel erhoben, Siemens zu verurteilen, die Ergebnisse der internen Ermittlungen offenzulegen, soweit diese OTE betreffen. OTE begehrt Auskunft zu den Vorwürfen angeblicher unlauterer Einflussnahme und/oder Bestechung in Zusammenhang mit Aufträgen, die zwischen 1992 und 2006 zwischen Siemens und OTE abgeschlossen wurden. Die Klage wurde Siemens durch das Landgericht am 25. September 2008 zugestellt. Siemens hat auf die Klage erwidert und den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen. OTE hat im Mai 2009 in Griechenland Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft erhalten. Der geltend gemachte Auskunftsanspruch hat sich damit voraussichtlich erledigt. Allerdings wird OTE gegebenenfalls versuchen, die erhaltenen Informationen zur Unterstützung vermeintlicher Schadensersatzansprüche gegenüber Siemens und/oder Siemens A.E. (der griechischen Tochtergesellschaft von Siemens) zu nutzen.

Die Siemens A.E. hat sich im Mai 2003 als Subunternehmer gegenüber Science Applications International Corporation, Delaware, USA (SAIC) im Vorfeld der Olympischen Spiele in Athen zur Lieferung und Installation von Sicherheitsüberwachungstechnik im Rahmen des sogenannten „C4I“-Projekts in Griechenland verpflichtet. Die Siemens A.E. erbrachte in den Jahren 2003 bis 2008 die geschuldeten Leistungen. Im Rahmen der Abnahme verschiedener Teilleistungen und der im November 2008 erfolgten Endabnahme des Gesamtsystems rügte der griechische Staat Mängel am C4I-System und machte Minderungen in zweistelliger Millionenhöhe geltend. Zudem hält der griechische Staat unter Hinweis auf die bislang nicht erfolgte formale Endabnahme einen weiteren zweistelligen Millionenbetrag zurück. Die Berechtigung hierzu wird von Siemens A.E. und SAIC bestritten. Vor diesem Hintergrund wurde ein Schiedsverfahren von SAIC eingeleitet. Eine Streitbeilegung wird dadurch erschwert, dass Siemens A.E. in Griechenland öffentlich Bestechungs-

und Betrugsvorwürfen und damit einhergehend negativer Presseberichterstattung hinsichtlich des C4I-Systems ausgesetzt ist.

Die derzeit in Griechenland von der Staatsanwaltschaft und den Strafgerichten gegen ehemalige Angehörige der Siemens A.E. insbesondere wegen Bestechungs- und Betrugsvorwürfen geführten Verfahren und der Ausgang dieser Verfahren könnten sich unter Umständen negativ auf die derzeit laufenden zivilrechtlichen Verfahren und die weitere Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Siemens A.E. in Griechenland auswirken.

Neben der regulären Steuerprüfung der Steuerjahre 2004 bis 2007 haben die griechischen Steuerbehörden begonnen, die Siemens A.E. für die Jahre 1997 bis 2003 erneut zu prüfen, für die die Steuerprüfung bereits abgeschlossen war. Die Steuerprüfungen könnte es erforderlich machen, dass Siemens A.E. zusätzliche Steuern zahlen muss. Aufgrund der Komplexität der Sache ist es derzeit jedoch nicht möglich, die Folgen der Steuerprüfung oder die Höhe möglicher zusätzlicher Verbindlichkeiten vorauszusehen.

Im Dezember 2008 nahm die polnische Behörde für innere Sicherheit (Agency of Internal Security, AWB) einen Mitarbeiter von Siemens Healthcare Polen in Haft in Zusammenhang mit einer Untersuchung hinsichtlich einer öffentlichen Ausschreibung des Krankenhauses Wroclaw aus dem Jahr 2008. Die AWB erhebt den Vorwurf, der Siemens Mitarbeiter und der stellvertretende Krankenhausdirektor hätten das Ausschreibungsverfahren manipuliert.

Im April 2009 durchsuchte der Defense Criminal Investigative Service des US-Verteidigungsministeriums die Räumlichkeiten von Siemens Medical Solutions USA, Inc. in Malvern, Pennsylvania, in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren hinsichtlich eines Siemens Vertrags mit dem US-Verteidigungsministerium über die Lieferung medizinischer Geräte.

Im Juni 2009 durchsuchte die Staatsanwaltschaft Wien das Büro eines Mitarbeiters der Siemens AG Österreich in Zusammenhang mit dem Vorwurf überhöhter Rechnungen eines Subunternehmers im Rahmen eines IT-Projekts mit dem österreichischen Bundesrechenzentrum. Die Staatsanwaltschaft betrachtet Siemens als Opfer.

Im Juni 2009 legten die Siemens AG und zwei Tochtergesellschaften freiwillig unter anderem mögliche Verletzungen der US Export Administration Regulations gegenüber den zuständigen US-Behörden offen.

Dieses Dokument enthält zukunftsgerichtete Aussagen und Informationen – also Aussagen über Vorgänge, die in der Zukunft, nicht in der Vergangenheit, liegen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind erkennbar durch Formulierungen wie „erwarten“, „wollen“, „antizipieren“, „beabsichtigen“, „planen“, „glauben“, „anstreben“, „einschätzen“, „werden“ oder ähnliche Begriffe. Solche vorausschauenden Aussagen beruhen auf den heutigen Erwartungen des Siemens Vorstands und bestimmten Annahmen. Sie bergen daher eine Reihe von Risiken und

Ungewissheiten. Eine Vielzahl von Faktoren, von denen zahlreiche außerhalb des Einflussbereichs von Siemens liegen, beeinflusst die Geschäftsaktivitäten, den Erfolg, die Geschäftsstrategie und die Ergebnisse von Siemens. Diese Faktoren können dazu führen, dass die tatsächlichen Ergebnisse, Erfolge und Leistungen von Siemens wesentlich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit enthaltenen Angaben zu Ergebnissen, Erfolgen oder Leistungen abweichen. Für Siemens ergeben sich solche Ungewissheiten insbesondere aufgrund folgender Faktoren: Änderungen der allgemeinen wirtschaftlichen und geschäftlichen Lage (einschließlich Margenentwicklungen in den wichtigsten Geschäftsbereichen sowie Folgen einer Rezession); der Gefahr, dass es auf Kundenseite zu Verzögerungen oder Stornierungen bei Aufträgen kommt oder dass die Preise durch das anhaltend ungünstige Marktumfeld weiter gedrückt werden, als der Siemens Vorstand derzeit erwartet; der Entwicklung der Finanzmärkte, einschließlich Schwankungen bei Zinssätzen und Währungskursen, der Rohstoffpreise, der Fremd- und Eigenkapitalmargen (credit spreads) sowie der Finanzanlagen im Allgemeinen; der zunehmenden Volatilität und des weiteren Verfalls der Kapitalmärkte; der Verschlechterung der Rahmenbedingungen für das Kreditgeschäft und insbesondere der zunehmenden Unsicherheiten, die aus der Hypotheken-, Finanzmarkt- und Liquiditätskrise entstehen, sowie des zukünftigen wirtschaftlichen Erfolgs der Kerngeschäftsfelder, in denen Siemens tätig ist, zu denen, ohne Einschränkungen, der Industry, Energy und Healthcare Sector gehören; Herausforderungen der Integration wichtiger Akquisitionen und der Implementierung von Joint Ventures und anderer wesentlicher Portfoliomaßnahmen; der Einführung konkurrierender Produkte oder Technologien durch andere Unternehmen; der fehlenden Akzeptanz neuer Produkte und Dienstleistungen seitens der Kundenzielgruppen von Siemens; Änderungen in der Geschäftsstrategie; des Ausgangs von offenen Ermittlungen und anhängigen Rechtsstreitigkeiten sowie der Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen dieser Ermittlungen ergeben; der potenziellen Auswirkung dieser Untersuchungen und Verfahren auf das laufende Geschäft von Siemens, einschließlich der Beziehungen zu Regierungen und anderen Kunden; der potenziellen Auswirkungen solcher Angelegenheiten auf die Abschlüsse von Siemens sowie verschiedener anderer Faktoren. Detailliertere Informationen über die Siemens betreffenden Risikofaktoren sind diesem Bericht und den Berichten zu entnehmen, die Siemens bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht SEC eingereicht hat und die auf der Siemens Website unter www.siemens.com und auf der Website der SEC unter www.sec.gov abrufbar sind. Sollten sich eines oder mehrere dieser Risiken oder Ungewissheiten realisieren oder sollte sich erweisen, dass die zugrunde liegenden Annahmen nicht korrekt waren, können die tatsächlichen Ergebnisse sowohl positiv als auch negativ wesentlich von denjenigen Ergebnissen abweichen, die in der zukunftsgerichteten Aussage als erwartete, antizipierte, beabsichtigte, geplante, geglaubte, angestrebte, projizierte oder geschätzte Ergebnisse genannt worden sind. Siemens übernimmt keine Verpflichtung und beabsichtigt auch nicht, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder bei einer anderen als der erwarteten Entwicklung zu korrigieren.